

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.11.2014 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest)

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund § 38 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 13 Geflügelpestverordnung wird hiermit folgendes verfügt:

Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 28.11.2014 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) wird mit Wirkung vom 02. März 2015 aufgehoben.

Geflügel (Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) muss daher nicht mehr ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen gehalten werden.

Begründung:

Auf der Grundlage einer Risikobewertung wurde zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel mit Allgemeinverfügung vom 28.11.2014 die sogenannte Aufstallungspflicht für Geflügel auf dem Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg verfügt.

Seit dem 31.12.2014 sind im Land Sachsen-Anhalt bei allen durchgeführten Untersuchungen keine Fälle von Aviärer Influenza mehr aufgetreten. Auch in benachbarten Bundesländern sind keine neuen Fälle von Aviärer Influenza zu verzeichnen.

Nach einer neuerlichen Risikobewertung gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) besteht die Notwendigkeit zur Aufstallung von Geflügel nicht mehr. Die Allgemeinverfügung vom 28.11.2014 ist daher aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, Widerspruch eingelegt werden.

Magdeburg, 03.03.2015

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister